

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Thomas Uhlen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung

**Regionale Härtefallfonds nur Symbolpolitik?**

Anfrage des Abgeordneten Thomas Uhlen (CDU), eingegangen am 20.01.2023 - Drs. 19/387  
an die Staatskanzlei übersandt am 25.01.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung vom 27.02.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Landkreise sowie kreisfreie Städte in Niedersachsen können laut Pressemitteilung der Landesregierung vom 11. Januar 2023 seit Mitte Januar eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Land unterzeichnen, um gemeinsam mit den örtlichen Energieversorgungsunternehmen regionale Härtefallfonds zur Vermeidung von Strom-, Fernwärme- oder Gassperren für Privatpersonen aufzulegen, die keine anderen staatlichen Unterstützungsleistungen erhalten können. Die Landesregierung geht dabei davon aus, dass aufgrund zahlreicher weiterer Hilfs- und Entlastungsprogramme von Bund und Ländern „die Zahl dieser Härtefälle in Niedersachsen glücklicherweise vergleichsweise gering ausfallen“<sup>1</sup> dürfte. Die kommunalen Spitzenverbände bestätigen diese Einschätzung, rechnen aber aufgrund des komplexen Verfahrens unter Beteiligung von Energieversorgungsunternehmen, Schuldnerberatungsstellen und Kommunen und der aktuell hohen Arbeitsbelastung und des Personalmangels in den zuständigen Sozialämtern mit längeren Bearbeitungszeiten<sup>2</sup>. Der Landkreis Osnabrück sieht im Entwurf des Stellenplans einen Aufbau von sieben Stellen für die Bewirtschaftung des regionalen Härtefallfonds vor.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die regionalen Härtefallfonds zur Unterstützung von Privathaushalten, die sich aufgrund der Energiepreissteigerungen in einer finanzieller Notlage befinden und denen deshalb Gas-, Fernwärme- oder Stromsperren drohen, sollen neben den Leistungen der sozialen Sicherungssysteme und den Maßnahmen des Bundes ergänzend subsidiär dort greifen, wo trotz der Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen etwaige Härtefälle verbleiben. Dadurch ist der Anwendungsbereich der regionalen Härtefallfonds dem Grunde nach beschränkt.

Im November 2022 hat die Landesregierung mit dem Nachtragshaushalt 50 Millionen Euro aus Landesmitteln zur Unterstützung regionaler Härtefallfonds bereitgestellt. Mit diesen Landesmitteln können ein Drittel der tatsächlichen Kosten übernommen werden, wenn Landkreise oder kreisfreie Städte vor Ort gemeinsam mit den örtlichen Energieversorgungsunternehmen entsprechende Härtefallfonds zur Vermeidung von Strom-, Fernwärme oder Gassperren für Privatpersonen auflegen, die keine anderen staatlichen Unterstützungsleistungen erhalten können. Über die Verwaltungsvereinbarung, die die Landesregierung den Kommunen als Muster Ende Dezember 2022 zur Verfügung gestellt hat, wird die Erstattung des Landesanteils geregelt. Ob ein regionaler Härtefallfonds aufgelegt wird und wie viel Geld dafür im Einzelnen zur Verfügung steht, hängt von der Entscheidung vor

---

1 Landesregierung (2023): Hilfe in der Krise - Landesregierung unterstützt regionale Härtefallfonds mit 50 Millionen Euro, in: [https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/uber\\_uns/presse/presseinformationen/hilfe-in-der-krise-landesregierung-unterstuetzt-regionale-hartefallfonds-mit-50-millionen-euro-218677.html](https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/uber_uns/presse/presseinformationen/hilfe-in-der-krise-landesregierung-unterstuetzt-regionale-hartefallfonds-mit-50-millionen-euro-218677.html) , zuletzt abgerufen am 12.01.2023.

2 Vgl. ebd.

Ort ab, ebenso wie die Ausgestaltung im Einzelnen jenseits der Anforderungen, die in der Muster-Verwaltungsvereinbarung genannt sind.

**1. Welche Landkreise und kreisfreien Städte planen die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung mit dem Land zur Einrichtung eines regionalen Härtefallfonds, und welche haben gegenüber dem Land verbindlich erklärt, keinen Härtefallfonds einzurichten?**

Die Endfassung der Muster-Verwaltungsvereinbarung, auf dessen Grundlage die anteilige Erstattung der im Rahmen der regionalen Härtefallfonds gewährten Hilfen gegenüber den Kommunen erfolgen wird, ist am 29.12.2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände zu Weitergabe an ihre Mitglieder versandt worden. Einige Kommunen haben daraufhin Kontakt mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung aufgenommen, um Rückfragen zu klären oder ihr grundsätzliches Interesse am Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zu bekunden. In der Regel stehen noch Rats- oder Ausschussbeschlüsse aus, sind noch Vereinbarungen mit den Energieversorgungsunternehmen zu treffen oder andere Vorfragen zu klären. Zu den Kommunen, die schon jetzt eine Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung planen, zählen die Stadt Göttingen, die Stadt Emden, die Stadt Osnabrück und der Landkreis Lüchow-Dannenberg (Stand 17.2.2023). Es wurden noch keine Verwaltungsvereinbarungen unterzeichnet.

Bislang hat keine Kommune gegenüber dem Land verbindlich erklärt, keinen Härtefallfonds einzurichten.

**2. Für welchen Personenkreis geht die Landesregierung weiterhin von Deckungslücken aus, die bisher nicht durch Förderungen von Land und Bund bedient werden?**

Die Unterstützungsleistungen aus den regionalen Härtefallfonds sollen je Haushalt und je Energiearmut einmalig an die Haushalte von bedürftigen natürlichen Personen erfolgen, die ihren Wohnsitz in der jeweiligen Kommune haben und bei denen im Zeitpunkt der Antragstellung eine finanzielle Notlage dahin gehend besteht, dass es der bedürftigen Person aufgrund der Preissteigerungen nicht möglich ist, die Energiekosten aus ihrem Einkommen oder vorhandenen Vermögen zu decken und deshalb die Verhängung einer Energiesperre konkret droht.

Die Inanspruchnahme der Unterstützungsleistung setzt voraus, dass der Haushalt nicht über ein höheres als das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen vergleichbarer Haushalte in Niedersachsen verfügt.

Eine Voraussetzung ist weiterhin, dass bestehende andere Hilfsmöglichkeiten zuvor vorrangig ausgeschöpft worden sind. Hierzu zählen insbesondere die Inanspruchnahme etwaiger Leistungen der sozialen Sicherungssysteme Bürgergeld (Sozialgesetzbuch Zweites Buch), Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch) und Wohngeld sowie von sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen oder Billigkeitsleistungen, die der Abfederung der Preissteigerungen dienen. Ein Anspruch auf eine staatliche Transferleistung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen, deren Einsatz oder Verwirklichung die drohende Energiesperre abgewendet hätte, darf zum Zeitpunkt der Hilfestellung aus dem regionalen Härtefallfonds nicht bestanden haben.

Ein eigenes Vermögen, das zu einem Ausgleich der finanziellen Notlage verfügbar ist, muss vorrangig eingesetzt werden, soweit es die Höhe des Schonvermögens nach den Vorschriften des Bürgergelds (Sozialgesetzbuch Zweites Buch) in der jeweiligen Fassung nach Anwendung der sogenannten Karenzzeit übersteigt.

Ebenso sind mögliche Absprachen und Vereinbarungen mit Energieversorgungsunternehmen zur Abwendung der drohenden Energiesperre (Stundungen, Ratenzahlungen, Reduzierung von Abschlagszahlungen) zu realisieren.

Dies ist nach Auffassung der Landesregierung der erforderliche, aber auch angemessene Rahmen, um etwaige bedürftige Härtefälle weitestgehend zu erfassen und aufzufangen.

Mit den getroffenen Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene ist es gelungen, die finanziellen Belastungen von Privathaushalten durch die Energiepreissteigerungen nachhaltig abzufedern. Ein

staatlicher Ausgleich grundsätzlich aller durch die Energiepreisentwicklung eingetretenen und denkbaren individuellen Mehrbelastungen von natürlichen Personen und Haushalten wäre fiskalisch weder durch den Bund, noch durch die Länder und die Kommunen zu leisten. Vor dem Hintergrund einer in Abhängigkeit von der Höhe des individuell monatlich verfügbaren Einkommens und Vermögens insoweit möglichen und zumutbaren Eigenvorsorge erscheint dies auch nicht geboten.

**3. Mit welchem Verwaltungsaufwand pro Fall kalkuliert die Landesregierung durchschnittlich?**

Bei der Umsetzung der regionalen Härtefallfonds haben die Kommunen das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen, unter denen Hilfen aus regionalen Härtefallfonds gewährt werden. Hierzu zählen insbesondere das Bestehen einer finanziellen Notlage und der Ausschluss vorrangiger Hilfsmöglichkeiten und Leistungsansprüche. Um die Kommunen zu entlasten und bei der Administration der regionalen Härtefallfonds zu unterstützen, sieht das Muster der Verwaltungsvereinbarung vor, dass die Landkreise und kreisfreien Städte zehn Prozent der ausgezahlten Hilfen zusätzlich als Verwaltungskostenzuschuss erhalten. Dieser Aufschlag erfolgt pauschal.

**4. Welchen Personalaufwand kalkulieren die Kommunen für die Bewirtschaftung des regionalen Härtefallfonds?**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, mit welchem jeweiligen Personalaufwand die einzelnen Kommunen die Umsetzung der regionalen Härtefallfonds kalkulieren.

Die Personalausstattung und -bemessung zur Aufgabenwahrnehmung des Regionalen Härtefallfonds obliegt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung der Organisations- und Personalhoheit der ausführenden jeweiligen Kommune.